

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2023	Neunkirchen, 26.05.2023	Nr. 152
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- 8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91
- Versammlung der Fischereigenossenschaft

B. Mitteilungen

• Tagesordnung für die Sitzung des Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar

C. Mitteilungen des Amtsgerichts Neunkirchen

Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 "Stadtkernerweiterung" in der Kreisstadt Neunkirchen als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB

hier: Bekanntmachung öffentliche Auslegung

In seiner Sitzung am 15.03.2023 hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen den Entwurf der 8. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 91 "Stadtkernerweiterung" nebst Begründung, gutachterlichen Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes um den Betriebsbereich des Gaswerks Neunkirchen, Retentionsraumbetrachtung, verkehrsplanerischen Untersuchung und schalltechnischem Gutachten gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), unter Berücksichtigung aktuell gültiger Änderungen, öffentlich bekannt gemacht.

In der Kreisstadt Neunkirchen soll in zentraler, innerstädtischer Lage das neue Hauptstellengebäude (Verwaltungs- und Kundengebäude) der Sparkasse Neunkirchen entstehen. Das Plangebiet liegt am Rande der Fußgängerzone, unmittelbar angrenzend an die Bahnhofstraße. Die Fläche selbst ist derzeit mit zwei Gebäuden bebaut - Bahnhofstraße Hs.-Nr. 50 und 48, zum Teil leerstehend (ehem. "Wienerwald") - bzw. durch die Ufer-Bereiche der Blies sowie durch eine öffentliche Parkplatzfläche geprägt, die über die Gasstraße angefahren wird. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 91 "Stadtkernerweiterung" (3. Änderung) aus dem Jahr 2004. Da durch die vorgesehene Planung jedoch insbesondere die darin definierte überbaubare Fläche teils überschritten werden soll, das Maß der baulichen Nutzung mit der ursprünglich vorgesehen abgestuften Zahl der Vollgeschosse nicht eingehalten werden kann, die Vorzone im Bereich des Erdgeschosses als Fußgänger- und Aufenthaltsbereich (potenziell auch für eine gastronomische Nutzung) vorgesehen werden soll und im Bereich der festgesetzten öffentlichen Parkplatzfläche die Errichtung eines Parkdecks vorgesehen ist, ist die Umsetzung des Vorhabens nur mit der Änderung des Bebauungsplanes möglich.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Teiländerung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 91 "Stadtkernerweiterung"

Der Geltungsbereich wird in etwa wie folgt begrenzt:

-Im Norden: durch die Grenzen der Parzellen Gemarkung Neunkirchen, Flur 11, Parzellen 84/6,84/7,83/15,83/14,80/5, 80/22, 80/26, 80/32

-Im Osten: durch die Bahnhofstrasse

-Im Süden: durch die Uferlinie der Blies

-Im Westen: durch die Gustav-Regler-Strasse

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs der 8. Änderung des Bebauungsplans sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 "Stadtkernerweiterung" ersetzt in ihrem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 91 "Stadtkernerweiterung" aus dem Jahr 1987.

Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche eine gemischte Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Die 8. Teiländerung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Gemäß §§ 13a, 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die 8. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 "Stadtkernerweiterung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung, der gutachterlichen Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes um den Betriebsbereich des Gaswerks Neunkirchen, der Retentionsraumbetrachtung, der verkehrsplanerischen Untersuchung und dem schalltechnischen Gutachten in der Zeit

vom 5.06.2023 bis einschließlich 7.07.2023

zu den üblichen Dienststunden Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, Foyer, Eingang über den Innenhof, zu jedermanns Einsicht öffentlich einsehbar ist.

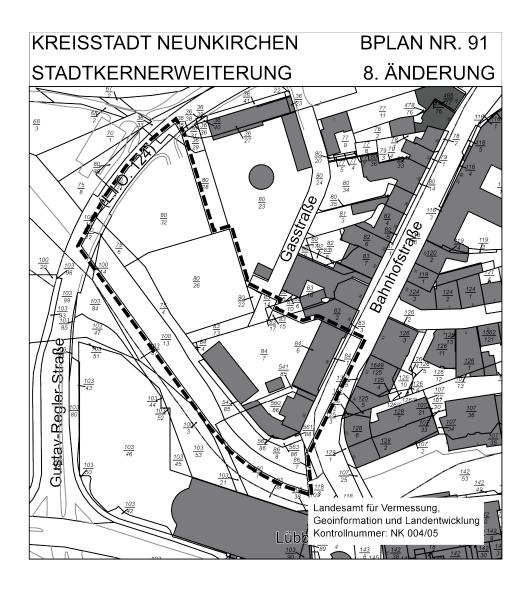
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse joerg.leininger@neunkirchen.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. Teiländerung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 "Stadtkernerweiterung" und die dazugehörigen, auszulegenden Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter www.neunkirchen.de unter folgendem Pfad: Leben in Neunkirchen, Bauen und Wohnen, Bauleitplanung, aktuelle Verfahren, zum Download bereitgestellt und über das zentrale Internetportal des Landes (https://www.uvp-verbund.de/kartendienste) elektronisch abrufbar gemacht.

Die 8. Teiländerung erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Neunkirchen, 26.5.2023

Aumann, Oberbürgermeister



Fischereigenossenschaft Neunkirchen



Öffentliche Bekanntmachung

Am 14. Juni 2023, um 19.00 Uhr, findet in der Gaststätte "Zum Ziehwald", Zum Zimmermannsfels 4, 66540 Neunkirchen, eine Versammlung der Fischereigenossenschaft Neunkirchen statt. Vorgesehen sind folgende Tagesordnungen:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Kassenbericht und Prüfungsbericht des Jahres 2022
- 3. Wahl eines Versammlungsleiters
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Wahl des Vorstandes
 - 5.1. Wahl des Vorsitzenden
 - 5.2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
 - 5.3. Wahl der beiden Vorstandsmitglieder
 - 5.4. Wahl der beiden stellvertretenden Vorstandsmitglieder
- 6. Haushaltsplan für das Jahr 2023
- 7. Verwendung der Fischereipachterlöse
- 8. Verschiedenes

Fischereigenossen sind alle Eigentümer, deren Grundstücke an den Ufern der offenen Gewässer Blies und Oster innerhalb des Gebietes der Kreisstadt Neunkirchen liegen.

Die Fischereigenossen haben den Nachweis über ihren Grundbesitz durch Vorlage von Grundbuch- oder Katasterauszügen vor Beginn der Fischereigenossenschaftsversammlung zu führen. Jeder Fischereigenosse kann sein Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person ausüben lassen.

Das zurzeit verfügbare Grundflächenverzeichnis der Fischereigenossen liegt in der Zeit vom 01.

- 14.06.2023, im Rathaus, Oberer Markt 16, Zimmer 613, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Einwendungen gegen dieses Verzeichnis bzw. Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen sind dort unter Vorlage von notariellen Verträgen oder Grundbuchauszügen bis 14.06.2023 anzuzeigen.

Die Niederschrift über diese Versammlung liegt in der Zeit vom 16. bis 30.06.2023 im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Zimmer 613, während den Dienststunden zur Einsichtnahme durch die Fischereigenossen aus.

Der Vorsitzende gez. RUFFING

Entsorgungsverband Saar, Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des EVS am Dienstag, 20.06.2023, Beginn: 10:30 Uhr

Tagungsort: EVS, Verw.-Gebäude, Untertürkheimer Str. 21, Saarbrücken

Öffentlicher Teil:

- 1 Genehmigung von Niederschriften
- 2 Beschlüsse
 - 2.1 Abfallbilanz 2022
 - 2.2 Anpassung des Satzungsrechts:
 - a) Änderung der Abfallgebührensatzung
 - b) Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
 - c) Änderung der Aufgabenübernahmesatzung
 - d) Änderung der Beitragssatzung Abwasserwirtschaft
- 3 Informationen
 - 3.1 Sachstandsbericht BioMasseZentrum
- 4 Verschiedenes



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 4/20 24.05.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 11. August 2023, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 14979, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 493,904/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Neunkirchen	1	653/1	Gebäude- und Freifläche,	599
				Mischnutzung mit Wohnen,	
				Hüttenbergstraße	

verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.03.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 70.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Hüttenbergstraße 25, 66539 Neunkirchen.

Objektbeschreibung:

Sondereigentum (Ladenlokal mit Lagerflächen und Sozialraum) im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss (Aufteilungsplan Nr. 1) eines 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses (Mittelhaus)

Baujahr: unbekannt; Wiederaufbau: 1950

Nutzfläche: insgesamt ca. 400 m²

Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt.

Zum Zeitpunkt der Wertermittlung bestand erheblicher Unterhaltungs- und Renovierungsstau. Das Objekt wurde zum Zeitpunkt der Wertermittlung vom Schuldner selbst mit einem Gewerbebetrieb (Trödelladen) genutzt.

Eine WEG-Verwaltung ist vorhanden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli Rechtspflegerin